



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.560/1-v/4/86

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF	
ZI	23	GE/96
Datum:	14. MAI 1986	
Verteilt	20. MAI 1986	

Sachbearbeiter Klappe/Dw  
Bernegger 2426

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert wird

Als Beilage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf.

10. April 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

~~Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:~~



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.560/1-V/4/86

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
1010 Wien

*DRINGEND*  
11. April 1986

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Bernegger	2426	60 0501/7-II/11/86 4. März 1986

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert wird**

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zu Artikel I Z 1:**

Gegen die hier vorgesehene Wiederholung des § 8 FAG 1985 besteht im Hinblick auf die in Artikel I Z 5 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung des § 20 leg.cit. grundsätzlich kein Einwand. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof A 8/85 von der Gemeinde Wolfurt relevierten gleichheitsrechtlichen Bedenken gegen die Sonderbehandlung der Gemeinden, die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBI Nr 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich rückgegliedert worden sind, hinzuweisen. Da der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 1985, G 44/85-8 ua., auf diese gegen § 8 Abs. 3 vierter Satz FAG 1985 gerichteten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht näher eingegangen ist, kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, daß der Gerichtshof diese Bedenken gegebenenfalls aufgreifen und zum Anlaß einer neuerlichen Gesetzesprüfung nehmen wird.

- 2 -

Zu Artikel I Z 2:

Zunächst ist festzuhalten, daß das Inkraftsetzen einer Verfassungsbestimmung seinerseits im Verfassungsrang zu erfolgen hat. Dem entsprechend bedarf es daher in Artikel II des Gesetzentwurfes einer eigenen, im Verfassungsrang stehenden Inkrafttretensregelung für § 15 Abs. 5 (vgl. den diesbezüglichen Formulierungsvorschlag für Artikel II).

Im Hinblick auf den durch § 24 Abs. 1 FAG 1985 grundsätzlich befristeten zeitlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ist nach Ansicht des Verfassungsdienstes eine entsprechende Beschränkung des zeitlichen Geltungsbereiches auch der ggst. Verfassungsbestimmung - sowohl aus Gründen der Rechtsicherheit und -klarheit als auch aus legistischen Gründen - unerlässlich, die ihrerseits ebenfalls im Verfassungsrang zu erfolgen hat. Anstelle einer entsprechenden Ergänzung des § 24 FAG 1985 durch einen als "Verfassungsbestimmung" zu bezeichnenden neuen Abs. 1 könnte diese Befristung in § 15 Abs. 5 selbst, und zwar durch folgenden Zusatz erfolgen:

"(5) ... eines Kraftfahrzeuges überläßt, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1988 zu verpflichten, ...".

Was die inhaltliche Gestaltung der vorliegenden Verfassungsbestimmung anlangt, ist aus der Sicht des Verfassungsdienstes - der nicht zu beurteilen vermag, ob und inwieweit diese Bestimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr einerseits und den Ländern andererseits abgesprochen ist - grundsätzlich folgendes festzuhalten:

§ 1a des Wiener Parkometergesetzes wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1985, G 154/84-9 ua., ausschließlich aus den bereits im Erkenntnis vom 8. März 1985, G 149/84 ua., dargelegten Gründen wegen Gleichheitswidrigkeit als verfassungswidrig aufgehoben. Damit wurde jedoch die grundsätzliche Zuständigkeit des Landesabgabengesetzgebers, eine Lenkererhebung aus fiskalischen Erwägungen gesetzlich vorzu-

- 3 -

sehen, außer Streit gestellt, so daß es diesbezüglich auch keiner bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung des Landesgesetzgebers bedarf. Dies bedeutet jedoch, daß die vorliegende Verfassungsbestimmung ohne weiteres auch im folgenden Sinne konditional gefaßt und damit – in legistisch wünschenswerter Weise – dem § 103 Abs. 2 KFG 1967 idF. der 10. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 106/1986, angepaßt werden könnte:

"(5) (Verfassungsbestimmung) Wenn die Länder bei der Regelung der Erhebung von Abgaben für das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen den (die) Zulassungsbesitzer und weiters jeden, der einer dritten Person die Verwendung eines Fahrzeuges oder das Lenken eines Kraftfahrzeuges überläßt, verpflichten, über Verlangen der Behörde darüber Auskunft zu geben, wem er (sie) das Fahrzeug bzw. Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat (haben), so treten Rechte auf Auskunftsverweigerung gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, zurück.".

Zu Artikel I Z 5:

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollte der in § 20 Abs. 4 vorgesehene Kostenersatz im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1985, G 44/85-8 ua., nicht bloß als Ermächtigung des Bundes normiert, sondern jedenfalls die – auch in § 20 Abs. 2 und 3 und § 21 Abs. 1 verwendete und daher in systematischer Hinsicht naheliegende – Formulierung "Der Bund gewährt ..." gewählt werden.

Aus systematischen Gründen sollte die Wortfolge "in der Finanzausgleichsperiode 1985 bis 1988" im ersten Satz entfallen und Artikel I Z 5 rückwirkend mit 1. Jänner 1985 in Kraft gesetzt werden (vgl. den diesbezüglichen Formulierungsvorschlag für Artikel II).

Am Ende des ersten Satzes wäre nach den Worten "erfüllt werden" ein Beistrich zu setzen. Allenfalls könnten jedoch auch die

- 4 -

Worte ", und nachgewiesen werden können" durch die vorangehende Ergänzung "..., die diesen Gemeinden nachweislich dadurch entstehen, ..." ersetzt werden.

Insgesamt schlägt der Verfassungsdienst somit folgende Formulierung des § 20 Abs. 4 erster Satz vor:

"(4) Der Bund gewährt den Städten mit eigenem Statut Krems und Waidhofen an der Ybbs den Ersatz jener Kosten, die diesen Gemeinden nachweislich dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem von Bundespolizeibehörden erfüllt werden. ....".

Zu Artikel I Z 6:

Dem Verfassungsdienst erscheinen die in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung enthaltenen Überlegungen nicht zwingend und die Ausnahme der §§ 13 Abs. 3 und 16 Abs. 1 von der befristeten Geltung des FAG 1985 daher auch nicht erforderlich. Obwohl die vorliegende Bestimmung wohl im Hinblick auf die rechtspolitische Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers als unbedenklich angesehen werden könnte, sollte die tatsächliche Notwendigkeit ihrer Erlassung nochmals geprüft werden.

Im übrigen sollte in den Erläuterungen von der "Zustellung" des Bescheides statt von der wirksamen Bekanntgabe oder Hingabe und von der "Erlassung" statt von der Erteilung gesprochen werden.

Zu Artikel II und III:

Der legistischen Praxis folgend, sollten diese beiden Artikel in einem entsprechend gegliederten Artikel II zusammengefaßt werden.

Soweit sich der Inkrafttretenszeitpunkt an der Aufhebung des § 8 FAG 1985 durch den Verfassungsgerichtshof orientieren soll, wäre als Datum der 1. Oktober 1986 zu wählen, da die Aufhebung gemäß dem oz. Erkenntnis vom 16. Oktober 1985 "mit Ablauf des 30. September 1986" in Kraft tritt.

- 5 -

Weiters ist zu beachten, daß in der Vollziehungsklausel die Bundesregierung mit der Vollziehung der Verfassungsbestimmung des § 15 Abs. 5 zu betrauen wäre.

Im Sinne dieser und der Ausführungen zu Artikel I Z 2 und 5 des Gesetzentwurfes schlägt der Verfassungsdienst folgende Formulierung des Artikel II vor:

"Artikel II

- (1) (Verfassungsbestimmung) Artikel I Z 2 tritt mit ..... 1986 in Kraft.
- (2) Artikel I Z 5 und 6 treten mit 1. Jänner 1985, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Oktober 1986 in Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung des Artikel I Z 2 ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut."

10. April 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
